

**Der Gemeinderat**

Rathaus, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 82 17, Fax +41 (0)33 225 82 02  
stadtschreiber@thun.ch, www.thun.ch



Stadtratssitzung vom 17. September 2015

**Postulat Nr. P 6/2015**

**Postulat betreffend Erlass von Baurechtszinsen für Sportbauten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Thun**

Peter Aegerter (BDP), Serge Lanz (FDP), Andreas Kübli (glp) vom 1. April 2015; Beantwortung

---

**Wortlaut des Postulates**

*Antrag*

1. Der Gemeinderat wird gebeten, mit den zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kanton Bern Verhandlungen über einen künftigen Verzicht der Erhebung des bisher üblichen Baurechtzinses für Sportbauten auf Bauland der Eidgenossenschaft oder des Kanton Bern aufzunehmen.
2. Sollten die gewünschten Verhandlungen zu keinem Erfolg führen, wird der Gemeinderat gebeten, aufzuzeigen, wie eine Gleichbehandlung der Thuner Sportvereine – primär im Bereich Breitensport und für nicht kommerzielle Nutzung – bezüglich unterschiedlich anfallenden Infrastrukturkosten, insbesondere Baurechtszinsen für Sportbauten, gewährleistet werden kann.

*Begründung*

- Das Sportleitbild der Stadt Thun, in Kraft seit 1. Januar 2011, hält im Kapitel Raum- und Infrastruktur u.a. fest: die Bereitstellung eines ausreichenden und zeitgemässen Angebots an Sportanlagen ist eine zur Sportförderung wichtige Leistung der Stadt Thun. Und:
- Die Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und deren Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer stehen im Vordergrund.

Im Weiteren sieht das Sportleitbild vor, dass Eigeninitiativen zur Erweiterung des Angebots an Sportstätten unterstützt werden können. Auch das Sportkonzept für den Kanton Bern von 2004 sieht im Leitsatz 5 vor, dass eine optimale Nutzung der bestehenden Sportanlagen und eine bedarfsgerechte Entwicklung gefördert werden soll. Das Erlassen des Baurechtzinses wäre eine solche zielführende Förderung.

Auch der Bundesrat schreibt in seinem Konzept Sportpolitik für die Schweiz vom 30. November 2000, dass er dazu beitragen will, die erforderlichen Ressourcen gut zu nutzen und – bei ausgewiesenem Bedarf – diese bereitzustellen. Insbesondere befürwortet er ideelle und materielle Impulse für die Bereitstellung sowie die optimale und nachhaltige Nutzung von Raum und Infrastruktur für Bewegung und Sport. Daraus kann abgeleitet werden, dass eine materielle Entlastung der Vereine möglich sein soll.

Nur weil diverse Sportvereine ihre benötigten Infrastrukturbauten nicht auf städtischem Bauland realisieren können oder konnten, darf den betroffenen Vereinen daraus kein finanzieller Nachteil erwachsen! Insbesondere dann, wenn für die Vereine, die aus eigenem Antrieb (Eigeninitiative!) Entwicklungsprojekte im Bereich bauliche Infrastrukturen realisieren wollen, zusätzliche Baurechtszinsen anfallen würden.

Der Sport dient als sinnvolles Instrument zur Förderung der Gesundheit und einer aktiven Freizeitgestaltung. Der formulierte Antrag legitimiert sich deshalb auch aus volkswirtschaftlich sinnvollen Gründen.

## Stellungnahme des Gemeinderates

Mit dem Sportleitbild und der städtischen Sportförderungsverordnung – auf das Sportförderungsgesetz vom Bund vom Oktober 2012 abgestimmt und vom Gemeinderat am 13. Dezember 2013 in Kraft gesetzt – sind die rechtlichen Grundlagen und Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Thun insgesamt auf einem hohen Niveau. So wurde beispielsweise der Jugendsportförderungsbeitrag im Jahre 2014 von CHF 85'000 auf CHF 130'000 aufgestockt. Seitdem werden neu auch Beiträge an Vereine gesprochen, die sich in nichtstädtischen Anlagen einmieten. Im Jahre 2014 wurden 17 Vereinen die Baurechtszinsen erlassen (ca. CHF 121'500<sup>1</sup>). Einzig der Tennisclub Thun wird ab 2016 einen Beitrag von CHF 9'000 pro Jahr der Stadt Thun entrichten. Mit den letztjährigen Heimfällen MUR-Halle, Stadion Lachen, Kunsteisbahn sowie Curlinghalle wurden eine Vielzahl von Sportliegenschaften von der Stadt übernommen. Damit konnten die Sportvereine bezüglich ihrer Unterhaltspflichten entlastet werden.

Auf nationaler Ebene hat der Bundesrat zudem im Mai 2015 eine Gesamtschau zur Sportförderung in die Vernehmlassung geschickt. Diese besteht aus einem Leistungssportkonzept, einem Breitensportkonzept und einem Immobilienkonzept. Auf Basis der Vernehmlassung soll bis Ende 2015 ein „Aktionsplan Sportförderung des Bundes“ vorliegen. Ein Erlass von Baurechtszinsen für Sportbauten ist aus den Unterlagen jedoch nicht ersichtlich. Auf kantonaler Ebene wiederum hat der Regierungsrat im Juli 2015 die Erarbeitung einer Sportstrategie 2020 in Auftrag gegeben. Informationen hierzu gibt es noch wenige. Der Kick-off findet im November 2015 statt. Aktuell hat auf kantonaler Ebene vor allem das von den Postulanten erwähnte und 10-jährige Sportleitbild und -konzept Gültigkeit. Konkretes zum Erlass allfälliger Baurechtszinsen liegt ebenfalls nicht vor.

Erste Abklärungen bei armasuisse (Bund) und beim Amt für Grundstücke und Gebäude (Kanton) haben zudem ergeben, dass es vorderhand um drei Thuner Sportvereine geht, welche Baurechtszinsen an den Kanton oder den Bund bezahlen (Aero Club Thun, FC Lerchenfeld und Tennisclub Kyburg). Im Weiteren bezahlen u.a. folgende Sportvereine Mieten an den Bund, um auf dessen Grundeigentum Sport zu treiben: Hornussergesellschaft Thun, FC Allmendingen, Kynologischer Verein, Motorfluggruppe.

Der Gemeinderat hält Gespräche mit den zuständigen Behörden über eine mögliche Reduktion oder einen Verzicht der Erhebung der bisherigen Baurechtszinsen für Sportbauten aus verwaltungsökonomischen Gründen für aussichtslos. Er gibt insbesondere zu bedenken, dass trotz der aufgeführten gesetzlichen Grundlagen bei Bund und Kanton für eine kommunale Gleichbehandlung aller Vereine nur geringes bis kein Interesse bestehen dürfte. Insbesondere der Bund wird grundsätzlich auf einer gesamtschweizerischen Gleichbehandlung bestehen. Der Gemeinderat möchte im Weiteren erwähnen, dass damit auch ein Präjudiz geschaffen würde mit möglicherweise unvorhersehbaren Folgen: Nicht nur Sportvereine, sondern auch alle anderen Thuner Vereine könnten in der Folge Anspruch auf entsprechende Kostenübernahmen geltend machen.

Zum zweiten Antragspunkt ist festzuhalten, dass durch den politischen Willen, vor allem den Kinder- und Jugendsport zu unterstützen, die Kosten für die Sportvereine zur Nutzung städtischer Infrastrukturen unterschiedlich hoch ausfallen. Bereits durch die ungleichen Infrastrukturbedürfnisse der einzelnen Sportarten entstehen Unterschiede. So haben z.B. Eissportvereine einen ungleich höheren Bedarf an Infrastruktur als Laufsportvereine. Um einen effektiven Vergleich machen zu können, müssten neben dem Baurechtszins weitere Kennzahlen herangezogen werden. Falls nach den Abklärungen erhebliche Abweichungen zu den entrichteten Baurechtszinsen von Thuner Sportvereinen an die Stadt Thun festzustellen wären, müsste ein Subventions- oder Ausgleichsmechanismus zu Gunsten der benachteiligten Thuner Sportvereine erarbeitet werden. Jeder einzelne Vertrag und jedes Vereinsbudget müsste durchleuchtet, verglichen und beurteilt werden. Den Aufwand hierzu erachtet der Gemeinderat daher als unverhältnismässig. Zudem ist er der Meinung, dass die Thuner Vereine fair behandelt werden.

<sup>1</sup> davon rund die Hälfte für die Genossenschaft Stadion Lachen und Kunsteisbahn Thun (GSL+KET)

Wie von den Postulanten erwähnt und im Sportleitbild nachzulesen, genießt der Sport in der Stadt Thun dank seiner positiven Auswirkungen auf Lebensqualität, Gesundheit und Freizeitgestaltung einen hohen Stellenwert. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Entwicklung, wirkt verbindend und integrativ und fördert Fairness und Toleranz. Der Sport ist zudem ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Attraktive Sportanlagen unterstützen die Standortqualität und bereichern das Unterhaltungsangebot. Für den Gemeinderat ist die Förderung der Sport- und Bewegungsaktivitäten eine anerkannte und wichtige Daueraufgabe. In Bezug auf den vorliegenden Vorstoss ist jedoch zu beachten, dass die nationalen und kantonalen Entwicklungen abzuwarten sind, bevor und ob überhaupt Verhandlungen in Angriff genommen werden. Der Aufwand in der Verwaltung steht sonst in einem ungünstigen Verhältnis zum erwarteten Ertrag, zumal davon auszugehen ist, dass die Verhandlungspartner (Eigentümer) diametrale Interessen mit finanzpolitischer Optik verfolgen werden bzw. aufgrund der sportpolitischen Gegebenheiten gar kein Handlungsspielraum besteht.

**Antrag**

Ablehnung.

Thun, 26. August 2015

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller